

Einwohnergemeinde



Gerolfingen



Täuffelen

Die Gemeinde am Bielersee

Bibliotheksreglement

Inkl. Änderungen vom 09.12.2024

Inhaltsverzeichnis

1	DIE BIBLIOTHEK.....	3
2	ORGANISATION.....	3
2.1	GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	3
2.2	DER GEMEINDERAT.....	3
2.3	DIE BIBLIOTHEKSKOMMISSION.....	4
2.4	ANGESTELLTE.....	6
3	VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN.....	6
3.1	WÄHLBARKEIT.....	6
3.2	BIBLIOTHEKSTECHNIK.....	6
3.3	REKURS- UND FACHINSTANZ.....	6
4	FINANZIELLES.....	7
5	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
6	AUFLAGEZEUGNIS.....	8
7	ÄNDERUNGEN VOM 09.12.2024.....	8
7.1	AUFLAGEZEUGNIS.....	8

1 Die Bibliothek

Name	Art. 1 Unter dem Namen Bibliothek Täuffelen-Gerolfingen wird eine kombinierte öffentliche Schul- und Gemeindebibliothek geführt. ¹
Rechtsträger	Art. 2 Rechtsträger der Bibliothek ist die Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.
Zweck	Art. 3 Die Bibliothek dient der Information, Aus- und Weiterbildung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung von Erwachsenen, Jugendlichen und Kindern. Sie bietet Bücher und weitere Medien in geeigneten, zentral gelegenen Räumlichkeiten, während ausreichenden Öffnungszeiten zur Benützung an. ²
Aufgaben	Art. 4 Das Angebot der Medien ist vielseitig, genügend gross, ausgewogen und durch regelmässige Erneuerungen in gutem Zustand und aktuell zu halten.

2 Organisation

Organe	Art. 5 Die Organe der Bibliothek sind: <ul style="list-style-type: none">• die Gemeindeversammlung• der Gemeinderat• die Bibliothekskommission• die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek
--------	---

2.1 Gemeindeversammlung

Befugnisse	Art. 6 Die Gemeindeversammlung beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• das Organisationsreglement der Bibliothek• die Änderung des Organisationsreglementes der Bibliothek• die Auflösung der Bibliothek
Verfahren	Art. 7 Das Verfahren richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

2.2 Der Gemeinderat

Befugnisse	Art. 8 Der Gemeinderat beschliesst: <ul style="list-style-type: none">• Das Budget z. Hd. der Einwohnergemeinde
------------	--

¹ Änderung vom 09.12.2024

² Änderung vom 09.12.2024

- Die Jahresrechnung z. Hd. Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde
- Die Anträge der Bibliothekskommission

Wahlen

Art. 9 Der Gemeinderat wählt drei Mitglieder der Bibliothekskommission.³

2.3 Die Bibliothekskommission

Bibliothekskommission

Art. 10¹ Die Bibliothekskommission besteht aus drei Mitgliedern.⁴

² Die Amtsdauer sind analog den Perioden der übrigen Organe der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen festzulegen.

³ Ersatzwahlen während der Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.

⁴ Ein Mitglied muss dem Gemeinderat angehören und ist gleichzeitig Präsident/in der Kommission.

⁵ Die Bibliothekskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsident, die Kassierin oder den Kassier sowie die Sekretärin oder den Sekretär. Die Ämter der Sekretärin oder des Sekretärs und der Kassierin oder des Kassiers können der gleichen Person übertragen werden.

⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek sowie die Vertreterin oder der Vertreter der Schulen können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, haben aber das Antragsrecht.⁵

Befugnisse

Art. 11 Die Bibliothekskommission:

- übt die Aufsicht über alle Belangen des Bibliothekswesen aus
- erlässt die Benützungsordnung
- stellt das jährliche Budget auf
- stellt Anträge an den Gemeinderat
- informiert alle zuständigen und interessierten Stellen in Form des Jahresberichtes⁶

Die Bibliothekskommission beschliesst über:

1. Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets.
2. Aufgehoben⁷

³ Änderung vom 09.12.2024

⁴ Änderung vom 09.12.2024

⁵ Änderung vom 09.12.2024

⁶ Änderung vom 09.12.2024

⁷ Änderung vom 09.12.2024

Organisation	Art. 12 Die Bibliothekskommission weist jedem Mitglied ein Ressort zu.
Unterschriften	Art. 13 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Sekretärin oder der Sekretär unterschreiben gemeinsam für die Bibliothekskommission. ² Ist die Präsidentin oder der Präsident der Bibliothek verhindert, unterschreibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident. Ist die Sekretärin oder der Sekretär verhindert, unterschreibt die Kassierin oder der Kassier oder ein Mitglied der Bibliothekskommission. ³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt anstelle der Sekretärin oder des Sekretärs die Kassierin oder der Kassier. Ist die Kassierin oder der Kassier verhindert, unterschreibt die Sekretärin oder der Sekretär oder ein Mitglied der Bibliothekskommission.
Sitzung	Art. 14 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bibliothekskommission lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Zwei Mitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 15 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Bibliothek teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Absatz 1 abgewichen werden.
Traktanden	Art. 16 ¹ Die Bibliothekskommission darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.
Verfahren	Art. 17 ¹ Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ² Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 18 ¹ Die Protokolle der Bibliothekskommission sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält: <ul style="list-style-type: none">• Ort und Datum der Sitzung• Name der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs

- Namen der anwesenden Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer
- Reihenfolge der Traktanden
- Anträge
- Beschlüsse
- Zusammenfassung der Beratung
- Unterschriften

³ Die Sekretärin oder der Sekretär stellt das Protokoll nach der Sitzung den Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, spätestens mit der nächsten Einladung.

⁴ Die Bibliothekskommission berät und genehmigt das Protokoll.

Entschädigung **Art. 19** Die Entschädigung der Mitglieder der Bibliothekskommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen.

2.4 Angestellte

Angestellte **Art. 20** Aufgehoben⁸

3 Verschiedene Bestimmungen

3.1 Wählbarkeit

Wählbarkeit **Art. 21** Wählbar sind alle in der Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger.

3.2 Bibliothekstechnik

Bibliothekstechnik **Art. 22** Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach den Richtlinien von Bibliosuisse.⁹

3.3 Rekurs- und Fachinstanz

Rekursinstanz **Art. 23** Bei Streitfällen ist die erste Rekursinstanz:

- die Bibliothekskommission für die Bibliotheksbenützerinnen und -benützer und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Leiterin oder der Leiter der Bibliothek.
- der Gemeinderat für die Leiterin oder den Leiter der Bibliothek und für die Mitglieder der Bibliothekskommission.

Fachinstanz **Art. 24** Die Fachinstanz ist die Kantonale Bibliothekskommission.

⁸ Änderung vom 09.12.2024

⁹ Änderung vom 09.12.2024

4 Finanzielles

Einnahmen	<p>Art. 25 Die Einnahmen der Bibliothek bestehen unter anderem aus:</p> <ul style="list-style-type: none">• dem jährlichen Beitrag des Rechtsträgers (gemäss Budget)• den jährlichen Beiträgen der Primarschule und Oberstufenzentrum gemäss Leistungsvereinbarung• Zuwendungen und Legate• Gebühren, Abonnemente• Erträge durch eigene Aktivität¹⁰
Ausgaben	<p>Art. 26 Die Ausgaben der Bibliothek sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Personalkosten• Anschaffung neuer Medien• Betriebsaufwand (Unterhalt, Einrichtung, Abschreibungen, IT etc.)¹¹
Rechnungsführung	<p>Art. 27 ¹ Die Rechnung der Bibliothek wird durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter der Einwohnergemeinde geführt, durch die Rechnungsrevision geprüft und vom Gemeinderat z. Hd. der Jahresrechnung angenommen.</p> <p>² Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter prüft anhand der Belege die Abrechnung der Kassierin oder des Kassiers der Bibliothek. Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter hat ein Antragsrecht betreffend die Führung der Abrechnung.</p> <p>³ Innerhalb der Gemeinderechnung ist eine separate Funktion (Kto. 3210) für die Bibliothek zu führen.¹²</p>
Rechnungsjahr	<p>Art. 28 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
Voranschlag	<p>Art. 29 Aufgehoben¹³</p>
Einreichfrist	<p>Art. 30 Die Einreichfrist erfolgt nach Absprache mit der Finanzverwalterin oder dem Finanzverwalter.</p>

5 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen	<p>Art. 31 ¹ Die laufende Amtsperiode der Bibliothekskommission gilt vom Inkrafttreten bis am 31. Dezember 2024.</p> <p>² Aufgehoben¹⁴</p>
-----------------------	--

¹⁰ Änderung vom 09.12.2024

¹¹ Änderung vom 09.12.2024

¹² Änderung vom 09.12.2024

¹³ Änderung vom 09.12.2024

¹⁴ Änderung vom 09.12.2024

Inkrafttreten

Art. 32 ¹ Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Oberinstanz in Kraft.

² So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Täuffelen am 20. Mai 1996.

Einwohnergemeinde Täuffelen-Gerolfingen

Der Präsident:

Hans Wüthrich

Der Gemeindeschreiber:

Reto Wyss

6 Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber von Täuffelen bescheinigt, dass das Reglement publiziert und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen den diesbezüglichen Gemeindeversammlungsbeschluss keine Einsprachen und Beschwerden eingereicht worden.

2575 Täuffelen, 27. Juni 1996

Der Gemeindeschreiber
Reto Wyss

7 Änderungen vom 09.12.2024

Die Einwohnergemeindeversammlung hat die Änderungen (Art. 1, 3, 9, 10 Abs. 1 und Abs. 6, 11, 20, 22, 25, 26, 27 Abs. 3, 29 und 31 Abs. 2) des vorliegenden Reglements am 09.12.2024 beraten und angenommen. Die Änderungen treten rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Täuffelen, 15. Januar 2025

EINWOHNERGEMEINDE TÄUFFELEN-GEROLFINGEN

Der Präsident:

Adrian Hutzli

Die Gemeindeschreiberin:

Barbara Zbinden

7.1 Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Täuffelen-Gerolfingen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss publiziert und 30 Tage vor der Einwohnergemeindeversammlung vom 09.12.2024 öffentlich aufgelegt worden ist.

Innerhalb der gesetzlichen Frist sind gegen das Reglement und gegen das Verfahren an der Einwohnergemeindeversammlung keine Beschwerden eingereicht worden.

Täuffelen, 15. Januar 2025

Die Gemeindeschreiberin:
Barbara Zbinden